▶ Arbeitgeberleistungen

Erstattung der Home-Office-Pauschale nach § 3 Nr. 50 EStG?

Arbeitgeber sollten Anrufungsauskunft stellen

| Ein Leser fragt: In LGP 3/2021 war zu lesen, dass Arbeitgeber die Home-Office-Pauschale nicht steuerfrei erstatten können. Kommt hier nicht steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG in Betracht? Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels antwortet. |

Antwort | Die Frage, ob der Arbeitgeber die Home-Office-Pauschale nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei erstatten kann, wird derzeit kontrovers diskutiert:

- Die eine Meinung verneint eine steuerfreie Erstattung über § 3 Nr. 50 EStG: Durchlaufende Gelder oder Auslagenersatz liegen nach R 3.50 Abs. 1 Nr. 1 LStR nur vor, wenn der Arbeitnehmer die Ausgaben „für Rechnung des Arbeitgebers" tätigt und hierüber im Einzelnen abrechnet. Die Home-Office-Pauschale deckt dagegen Kosten des Arbeitnehmers im Home-Office ab. Damit handelt es sich nicht um direkte Kosten des Arbeitgebers. Vergleichbar ist auch kein steuerfreier Auslagenersatz bei einem „richtigen" Arbeitszimmer möglich (BMF, Schreiben vom 18.04.2019, Az. IV C 1 – S 2211/16/10003 :005, Abruf-Nr. 208850). Bei der Home-Office-Pauschale kann nichts anderes gelten.
- Die andere Meinung bejaht eine steuerfreie Erstattung. Argument: Der Arbeitnehmer hat Aufwendungen. Diese tätigt er im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers.

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung hat sich zur Erstattung der Home-Office-Pauschale bisher nicht allgemein geäußert. Arbeitgeber, die Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG zahlen wollen, gehen auf Nummer sicher, indem sie eine Anrufungsauskunft nach § 42a EStG stellen. Eine LGP-Leserin war damit bereits erfolgreich. In ihrem Fall hat das Finanzamt eine steuerfreie Erstattung im Rahmen des Auslagenersatzes nach § 3 Nr. 50 EStG mit dem Argument akzeptiert, dass der Arbeitnehmer eigenen Wohnaufwand hat.

▶ Arbeitgeberleistungen

Jobticket als Teil eines Mobilitätskonzepts wegen Parkplatznot

FG Hessen verneint steuerpflichtigen Sachbezug

| Überlässt der Arbeitgeber ein Jobticket im Rahmen einer Mobilitätskarte, die in erster Linie der Beseitigung von Parkplatznot auf den – vom Arbeitgeber unterhaltenen – Parkplätzen dient, stellen die Verbilligungen beim Jobticket, die der Arbeitgeber mit dem Verkehrsverbund verhandelt hat, bei den Arbeitnehmern keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug dar. Diese Auffassung vertritt zumindest das FG Hessen. |

Das Jobticket stelle keine Prämie oder Belohnung für eine Arbeitsleistung dar, die der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber erbringe. Vielmehr habe dieser die Mobilitätskarte angeboten, um die Beschäftigten zur Nutzung des ÖPNV zu motivieren und so die angespannte Parkplatzsituation zu entschärfen. Dass diese Maßnahme das verbilligte Jobticket als positiven Reflex nach sich ziehe, sei nicht entscheidend (FG Hessen, Urteil vom 25.11.2020, Az. 12 K 2283/17, Abruf-Nr. 220353, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH, Az. VI B 5/21).